

Kriterienkatalog für finanzielle Zusatzförde- rung

(Aufstockungsbetrag und Realkosten)
für Teilnehmende mit geringeren Chancen für die Projekte
KA131/ KA171 im Aufruf 2022, 2023, 2024 und 2025

(Version 8 II – 20.03.2025)

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Allgemeine Hinweise	5
3	Aufstockungsbetrag („top up“) für Studierende (SMS und SMP) mit geringeren Chancen in KA131 und KA171.....	9
3.1.	Zielgruppe Erwerbstätige Studierende	12
3.1.1.	Förderfähigkeitskriterien	12
3.1.2.	Nachweise.....	13
3.2.	Zielgruppe Erstakademikerinnen und Erstakademiker (Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus).....	15
3.2.1.	Förderfähigkeitskriterien	15
3.2.2.	Nachweise.....	15
3.3.	Zielgruppe Studierende mit Kind/ern	17
3.3.1.	Förderfähigkeitskriterien	17
3.3.2.	Nachweise.....	17
3.4.	Zielgruppe Studierende mit chronischer Erkrankung	18
3.4.1.	Förderfähigkeitskriterien	18
3.4.2.	Nachweise.....	18
3.5.	Zielgruppe Studierende mit einer Behinderung	20
3.5.1.	Förderfähigkeitskriterien	20
3.5.2.	Nachweise.....	20
3.6.	Zielgruppe Incoming-Studierende KA171 mit ökonomischen Hürden (Förderung optional).....	21
3.6.1.	Förderfähigkeitskriterien	21
3.6.2.	Nachweise.....	21
4	Realkostenantrag für Studierende (SMS und SMP) und für Hochschulpersonal (STA und STT) in KA131 und KA171	23
4.1	Zielgruppe Teilnehmende mit Kind/ern	24
4.1.1	Förderfähigkeitskriterien	24
4.1.2	Nachweise - Outgoing, Incoming	24
4.1.3	Art der Förderung	24
4.2	Zielgruppe Teilnehmende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung	25

4.2.1	Förderfähigkeitskriterien	25
4.2.2	Verwendung der Mittel – Outgoing, Incoming	25
4.2.3	Nachweise	26
4.2.4	Art der Förderung	26
5	Realkostenantrag für vorbereitende Reisen.....	27
5.1.	Zielgruppe Teilnehmende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	27
5.2.	Förderfähigkeitskriterien.....	27
5.3.	Nachweise	28
5.4.	Art der Förderung.....	28
5.5.	Erfassung von vorbereitenden Reisen im Erasmus+ project management and reporting tool (Beneficiary Module).....	29
6	Kurze physische Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen 30	
7	Impressum.....	31

1 Einleitung

Inklusion und Diversität – das sind übergreifende Prioritäten der Erasmus+ Programmgeneration 2021-2027. Mit gezielten Maßnahmen will das Programm das Ziel nach mehr Chancengerechtigkeit und Inklusion in allen Bildungsbereichen erreichen. Ein wesentlicher Bestandteil im Hochschulbereich ist hierbei die finanzielle Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen über Aufstockungsbeträge (top-ups) sowie Realkostenförderung. Um zukünftig noch mehr Menschen die Teilnahme am Programm zu ermöglichen, hat die Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD) die Zielgruppen der Teilnehmenden mit geringeren Chancen für den Erhalt der finanziellen Zusatzförderung ausgeweitet und Zugangsbedingungen vereinfacht. Ab dem Projekt 2022 können Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Studierende mit Kindern, Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus sowie erwerbstätige Studierende einen Aufstockungsbetrag erhalten. Teilnehmende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie Teilnehmende mit Kindern können Realkosten geltend machen. Zudem können Hochschulen ab dem Projekt 2023 optional Incoming Geförderte mit ökonomischen Hürden in der Förderlinie KA171 über einen Aufstockungsbetrag fördern.

Der nachfolgende Kriterienkatalog stellt die Kriterien für den Erhalt einer Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen nach Art der Zusatzförderung (Aufstockungsbetrag, Realkosten) und Zielgruppe dar.

2 Allgemeine Hinweise

Zielgruppen: Die Zielgruppen für Zusatzförderung sind für die Förderlinien (KA131 und KA171), für beide Mobilitätsrichtungen (incoming und outgoing) und - sofern programmseitig zutreffend - für die Mobilitätsarten (Studierendenmobilität (SM) und Personalmobilität (ST)) identisch. Eine Ausnahme stellen Incoming-Studierende mit ökonomischen Hürden in der Förderlinie 171 ab Projekt 2023 dar (siehe nachfolgende Beschreibung).

Im Projekt 2021 (Förderlinie KA131) sind die für das Projekt definierten Zielgruppen der Studierenden mit einer nachgewiesenen Behinderung oder chronischer Erkrankung (körperlich oder psychisch) sowie Studierende, die mit Kind/ern ins Ausland gehen bei Erfüllung der jeweiligen Zugangskriterien verpflichtend mit dem Aufstockungsbetrag zu fördern. Der Nachweis der Förderfähigkeit erfolgt ab dem WS 2022/23 mindestens über eine Ehrenwörtliche Erklärung. Weitere Nachweise können entsprechend den Vorgaben des Kriterienkatalogs angefordert werden. Darüber hinaus haben Hochschulen optional die Möglichkeit, erwerbstätige Studierende und/oder Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus ab dem Wintersemester 2022/23 mit dem Aufstockungsbetrag zu fördern. Die Entscheidung darüber, ob bzw. welche dieser zwei Zielgruppen mit dem Start des WS 2022/23 oder ab einem späteren von der Hochschule gewählten Zeitpunkt gefördert werden, obliegt der jeweiligen Hochschule und ist unter Wahrung der Gleichbehandlung und Informationspflicht gegenüber den Studierenden umzusetzen und in der Projektakte zu dokumentieren. Nachweise und Zugangskriterien sind entsprechend der Vorgaben des Kriterienkatalogs von Hochschulen für die Projekte KA131 und KA171 im Aufruf 2022 einzufordern und umzusetzen.

Ab dem Projekt 2022 (Förderlinien KA131 und KA171) sind die in dem Kriterienkatalog definierten Zielgruppen (Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Studierende mit Kind/ern, Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus sowie erwerbstätige Studierende) bei Erfüllung der Zugangskriterien und sofern für die Erasmus+-Förderung ausgewählt, verpflichtend mit der jeweiligen Zusatzförderung zu fördern.

Ab dem Projekt 2023 kann in der Förderlinie KA171 die Zielgruppe der Incoming-Geförderten mit ökonomischen Hürden optional mit einem Aufstockungsbetrag gefördert werden. Die Entscheidung darüber, ob die Zielgruppe mit dem Start des Projektes gefördert wird, obliegt der jeweiligen Hochschule und ist unter Wahrung der Gleichbehandlung und Informationspflicht gegenüber den Studierenden umzusetzen und in der Projektakte zu dokumentieren. Die Kriterien sind für jedes Partnerland einheitlich festzulegen und umzusetzen.

Nachweise und Zugangskriterien sind entsprechend der Vorgaben des Kriterienkatalogs mit den jeweiligen Partnerhochschulen festzulegen und umzusetzen.

Im Projekt 2022 in der Förderlinie KA171 können ab dem Wintersemester 2023/2024 In-coming-Geförderte mit ökonomischen Hürden ebenfalls optional gefördert werden.

Wichtig:

- **Auswahl:** KA131: Programmseitig muss die Zielgruppe der Teilnehmenden mit geringeren Chancen im Auswahlprozess nicht bevorzugt berücksichtigt werden. KA171: Ab dem Aufruf 2024 sollen Teilnehmende mit geringeren Chancen im Bewertungs- und Auswahlverfahren bei gleicher akademischer Leistung bevorzugt werden (siehe [ICM Handbook Version 1 – July 2024](#)).
- **Art der finanziellen Zusatzförderung:** Berechtig für den Erhalt des **Aufstockungsbetrages** sind bei Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien Studierende. Berechtig für den Erhalt von **Realkosten** sind bei Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien Studierende sowie Hochschulmitarbeitende. Die Förderung über Aufstockungsbetrag und Realkosten ist kombinierbar, wenn 1) unterschiedliche Merkmale für den Erhalt des Aufstockungsbetrages und den Erhalt von Realkosten vorliegen (z. Bsp. Aufstockungsbetrag für erwerbstätige Studierende und zusätzlich Realkosten für Studierende mit einer Behinderung), 2) beim Vorliegen nur eines Merkmals ausgeschlossen werden kann, dass dieselben Kosten durch Top up bzw. Realkostenantrag gedeckt werden.
- **Auszahlung:** Die bewilligten Mittel müssen gemäß Artikel 3. und 4. im Grant Agreement ausgezahlt werden. Für outgoing Geförderte müssen mindestens 70 % der bewilligten Mittel vor Antritt der Mobilität zur Verfügung gestellt werden. Incoming Geförderte erhalten die Mittel rechtzeitig nach ihrer Ankunft. Um incoming Geförderte zu unterstützen, beachten Sie bitte insbesondere bei der Förderung über Realkostenanträge die Möglichkeiten zu Unterstützungsleistungen im jeweils gültigen Grant Agreement (siehe Artikel 3 des Grant Agreements - Finanzielle Unterstützung).
- **Zusatzförderung und Zero-grant:** Aufstockungsbeträge können nur für finanziell geförderte Zeiträume ausgezahlt werden. Für nicht finanziell geförderte Zeiträume (vollständige oder anteilige Zero-grant Zeiträume) können keine **Aufstockungsbeträge** gewährt werden. Auch die finanzielle Zusatzförderung über **Realkostenanträge** kann nur für finanziell geförderte Zeiträume gewährt werden. Teilnehmende,

die eine finanzielle Zusatzförderung über einen Realkostenantrag erhalten, sollten daher - wenn möglich - für die gesamte Aufenthaltsdauer gefördert werden.

- **Arbeitsumfang für Studierende mit geringeren Chancen, die eine Mobilität zu Praktikumszwecken durchführen (SMP):** Regulär richtet sich das Arbeitspensum für Studierendenach der Arbeitszeit, die von der aufnehmenden Organisation als Vollzeit-Arbeitszeit zugrunde gelegt wird. Sollten Teilnehmende aufgrund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder aufgrund der Betreuung eines Kindes kein Vollzeitpraktikum durchführen können, dürfen mit entsprechender Begründung auch Teilzeitpraktika gefördert werden.
- **Förderfähigkeitskriterien:** Kriterien für die Förderfähigkeit und Nachweise können je nach Mobilitätsrichtung abweichen (Details siehe Kapitel 3).

Nachweise und Ehrenwörtliche Erklärung

Aufstockungsbetrag: Eine Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher Studierende unterschriftlich versichern, alle entsprechenden Förderfähigkeitskriterien zu erfüllen, stellt die Mindestvoraussetzung für den Erhalt des Aufstockungsbetrages dar. Eine Unterschrift seitens der Hochschule auf der Ehrenwörtlichen Erklärung für Teilnehmende mit geringeren Chancen ist nicht erforderlich. Die Ehrenwörtlichen Erklärung verbleibt beim Projektträger. Das Format ist nicht vorgegeben und die Ehrenwörtliche Erklärung muss nicht im Original vorliegen, es reicht eine digitale Version des Dokuments, sofern das Original bei den Geförderten verbleibt. Teilnehmende müssen auf Nachfrage ihrer Hochschule entsprechende Nachweise vorlegen können. Der Nachweis der Förderfähigkeit durch belegende Dokumente kann, unter Wahrung der Gleichbehandlung sowie der in dem Kriterienkatalog nachfolgend definierten Vorgaben, durch Hochschulen nach individuellem Bedarf ergänzt/ausgeweitet werden. So können belegende Nachweise beispielweise in begründeten Einzelfällen, für alle Teilnehmenden, oder auch als Stichproben angefordert werden. Die Ehrenwörtliche Erklärung hat in der Regel spätestens bis zum Antritt der Mobilität vorzuliegen. Darüber hinaus obliegt die Festlegung des Zeitpunktes, zu welchem die Ehrenwörtliche Erklärung vorzuliegen hat, unter Wahrung der Gleichbehandlung den Hochschulen. Hochschulen können sich die Voraussetzungen für den Erhalt von Aufstockungsbeträgen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und grünes Reisen auf einer Ehrenwörtlichen Erklärungen versichern lassen. In diesem Fall müssen Ehrenwörtliche Erklärungen in den Projekten 2022 auf Grund der Vorgaben zu

grünem Reisen auch seitens der Hochschule unterschrieben werden. Ab dem Projekt 2023 genügt die Unterschrift der/des Geförderten.¹

Realkosten: Für den Erhalt von Realkosten gelten die in dem Kriterienkatalog in Kapitel 4 und Kapitel 5 definierten Vorgaben sowie die Vorgaben und Hinweise in den Realkostenanträgen.

¹ In: Finanzhilfvereinbarung 2023: Anhang II – Bestimmungen für förderfähige Kosten, S. 2.

3 Aufstockungsbetrag („top up“) für Studierende (SMS und SMP) mit geringeren Chancen in KA131 und KA171

Allgemeine Informationen

Der Aufstockungsbetrag für Studierende mit geringeren Chancen ist:

- an alle empfangsberechtigten Teilnehmenden auszahlbar, die im Rahmen des regulären Auswahlprozesses für eine Mobilität ausgewählt wurden.
- kombinierbar mit den Aufstockungsbeträgen für Praktika und Aufstockungsbetrag „green travel“.
- bei Vorliegen mehrerer Zielgruppenmerkmale einer/s Teilnehmenden (beispielsweise Erstakademikerin/Erstakademiker und erwerbstätige/r Studierende/r) nur für ein Zielgruppenmerkmal auszahlbar; der Nachweis ist entsprechend nur für ein Zielgruppenmerkmal notwendig.

Art der Förderung

- long-term-Mobilität: 250 EUR/Monat
- short-term-Mobilität: 5-14 Tage: einmalig 100 EUR – bei 15-30 Tage: einmalig 150 EUR

Berichterstattung

Im Erasmus+ project management and reporting tool (Beneficiary Module) werden die Mobilitäten von Teilnehmenden mit geringeren Chancen nach Aufstockungsbetrag und Realkosten gekennzeichnet. Die nachfolgenden Hinweise gelten sowohl für long-term und short-term Mobilitäten inklusive BIPs.

In beiden Fällen klicken Sie bitte „Participants with fewer opportunities“ an. Das Feld „Inclusion support for participants“, welches sich anschließend öffnet, wird jedoch nur im Falle

von Geförderten, die einen Realkostenantrag gestellt und bewilligt bekommen haben, mit dem entsprechenden Betrag ausgefüllt.

Regelung zur Eintragung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen im Beneficiary Module, gültig ab den Aufrufen 2022 der Projekte KA131 und KA171

In den genannten Projekten sind mit dem Stichtag 6. Mai 2024 ([siehe Mitteilung NA_EU_2024_010](#)) die Eintragungen wie im Folgenden beschrieben vorzunehmen. Vor dem Stichtag getätigte Eintragungen in den Kommentarfeldern des Erasmus+ project management and reporting tool (Beneficiary Module) müssen nicht gelöscht werden.

1. Weisen Sie den empfangsberechtigten Studierenden den Aufstockungsbetrag im Beneficiary Module durch Markierung der Person als „Participant with fewer opportunities“ (zu finden in jeder Mobilität unter „Inclusion support“) und zusätzlich als „Participant with a top-up amount for fewer opportunities“ (zu finden in jeder Mobilität unter „Individual support“, sobald eine Person als „Participant with fewer opportunities“ markiert wurde) zu.
2. In regelmäßigen Abständen tragen Sie die Anzahl der mit einem Aufstockungsbetrag und Realkosten geförderten Teilnehmenden unter dem Reiter „Fewer Opportunities“ im Beneficiary Module ein. Spätestens zum Abschlussbericht müssen die Daten vervollständigt sein. Hierbei sind die Teilnehmenden den entsprechenden Hürden, wie von der EU KOM definiert, zuzuordnen. Bitte tragen Sie die Anzahl Geförderter für jede Hürde wie folgt ein:
 - Disability (ab Projekt 2022 Disabilities): Studierende und Hochschulmitarbeitende mit einer Behinderung und Förderung über den Aufstockungsbetrag oder einen Realkostenantrag
 - Health Problems: Studierende und Hochschulmitarbeitende mit einer chronischen Erkrankung und Förderung über den Aufstockungsbetrag oder einen Realkostenantrag
 - Social Obstacles (ab Projekt 2022 Social barriers): Studierende und Hochschulmitarbeitende mit Kind/ern und Förderung über den Aufstockungsbetrag oder einen Realkostenantrag; Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus mit Förderung über den Aufstockungsbetrag
 - Economic Obstacles (ab Projekt 2022 Economic barriers): erwerbstätige Studierende mit Förderung über den Aufstockungsbetrag

3. Da zwei unserer national definierten Zielgruppen (Studierende und Hochschulmitarbeitende mit Kind/ern sowie Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus) nach Vorgabe der EU KOM derselben Hürde zuzuordnen sind (Social Obstacles), und somit über das Beneficiary Module keine zielführende Auswertung der Daten möglich ist, werden wir zudem zukünftig die zugewiesenen Aufstockungsbeträge nach Zielgruppen über eine separate Abfrage von Ihnen erfragen. Die Abfrage wird jeweils zum Abschlussbericht eines jeden Projektes sowie zum Jahresende (Mitte Dezember) für alle im Kalenderjahr begonnenen Mobilitäten jedes laufenden Projektes erfolgen. In der Abfrage werden Sie um die Angabe folgender Daten gebeten werden:

- Anzahl der erwerbstätigen Studierenden mit Förderung über den Aufstockungsbetrag
- Anzahl der Studierenden aus einem nicht-akademischen Elternhaus mit Förderung über den Aufstockungsbetrag
- Anzahl der Studierenden mit Kind/ern und Förderung über den Aufstockungsbetrag
- Anzahl der Studierenden mit Behinderung und Förderung über den Aufstockungsbetrag
- Anzahl der Studierenden mit chronischer Erkrankung und Förderung über den Aufstockungsbetrag

Die Vollständigkeit der Eintragungen wird im Rahmen der Förderfähigkeitsprüfung des Abschlussberichtes geprüft.

- Der Aufstockungsbetrag für „long term“ Aufenthalte wird durch das Beneficiary Module taggenau errechnet.
- Ein Monitoring erfolgt fortlaufend durch NA DAAD.

3.1. Zielgruppe Erwerbstätige Studierende

3.1.1. Förderfähigkeitskriterien

Outgoing

- Die Erwerbstätigkeit muss mindestens **sechs Monate fortlaufend mit zeitlichem Bezug zur Mobilität** ausgeübt worden sein. Eine längere Ausübung der Tätigkeit vor Antritt der Mobilität stellt kein Ausschlusskriterium dar. Der Beschäftigungszeitraum muss in einem Zeitfenster von 6 Monaten vor Bewerbungsschluss und dem Zeitpunkt des Antritts der Mobilität liegen. Von der Hochschule ist unter Wahrung der Gleichbehandlung und Dokumentationspflicht das Zeitfenster der Ausübung festzulegen. Dies kann bei Bedarf auch in Abhängigkeit von den Strukturen einzelner Studiengänge oder bei abweichenden Bewerbungsfristen für das Sommersemester und Wintersemester unterschiedlich erfolgen.

Hinweis: Hochschulen können den Zeitraum der Ausübung der Tätigkeit an ihre individuellen Bewerbungsverfahren angepasst festlegen und unter Wahrung der übrigen verpflichtenden Vorgaben sowie der Gleichbehandlung und Dokumentationspflicht ausweiten.

- In begründeten Fällen sind Ausnahmen von dem Mindestzeitraum möglich im Sinne eines geringeren Mindestzeitraumes (beispielsweise für Studierende im ersten Semester oder wenn die Strukturen des Studiengangs eine fortlaufende Erwerbstätigkeit von sechs Monaten mit zeitlichem Bezug zur Mobilität nicht zulassen). Die Entscheidung hierüber und die Dokumentation obliegt den Hochschulen.
- Die Tätigkeit im Entsendeland wird während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt (hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc.). Eine Kündigung ist keine Voraussetzung; der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.
- Während des Mindestzeitraumes der Ausübung vor Bewerbung muss der **monatliche Erwerb über 450 EUR und unter 850 EUR liegen** (Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert).
Hinweis: Hochschulen können unter Wahrung der Gleichbehandlung und Dokumentationspflicht entscheiden, eine gemittelte Berechnung des Erwerbs zuzulassen, sofern der über 6 fortlaufende Monate gemittelte Erwerb im Ergebnis monatlich **über 450 EUR und unter 850 EUR liegt**.

- Ausgenommen sind i.d.R. Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.

Hinweis: Hochschulen können unter Wahrung der übrigen verpflichtenden Mindestanforderungen über Ausnahmen der Vorgaben unter diesem Punkt entscheiden. Diese Ausnahmeregelungen können unter Wahrung der Gleichbehandlung als Einzelfallentscheidungen für einzelne Mobilitäten getroffen werden, oder für definierte Teilnehmendengruppen (beispielsweise alle Geförderten, oder bestimmte Studiengänge) angewendet werden. Das Vorgehen ist von der Hochschule in der Geförderatenakte (Einzelfallentscheidung) beziehungsweise auf Projektebene zu begründen und zu dokumentieren.

Im Falle von Mobilitäten, die sich direkt an eine vorangehende Mobilität anschließen:

Hochschulen können unter Wahrung der Gleichbehandlung der Geförderten entscheiden, ob sie in diesen Fällen den Geförderten, die für die erste Mobilität den Aufstockungsbetrag für erwerbstätige Studierende erhalten haben, den Aufstockungsbetrag auch für die anschließende Mobilität zahlen. Die Entscheidung ist entsprechend in der Projektakte zu dokumentieren.

Incoming

Eine Erwerbstätigkeit ist das einzige von der NA DAAD vorgegebene Kriterium. Weitere Kriterien werden von Hochschulen in Abstimmung mit der Partnerhochschule entsprechend der im Entsendeland bestehenden Bedingungen festgelegt. Je nach landesüblichen Gegebenheiten ist eine finanzielle Entlohnung keine Voraussetzung für die Erfüllung des Kriteriums, sofern üblicherweise eine unentgeltliche Entlohnung, bspw. in Form von Kost und Logie oder Sachleistungen, erfolgt.

3.1.2. Nachweise

Verpflichtend - Outgoing, Incoming

- Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Einverständnis erklärt wird, Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzulegen.

Optional - Outgoing

- Hochschulen können unter Wahrung der übrigen verpflichtenden Vorgaben die Vorlage weiterer Nachweise als Förderfähigkeitskriterium verlangen. Hierfür ist hochschulseitig ein geeignetes Verfahren zu dokumentieren.

- Mögliche Nachweise: beispielsweise Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen

Optional - Incoming

- Hochschulen können unter Wahrung der übrigen verpflichtenden Vorgaben die Vorlage weiterer Nachweise als Förderfähigkeitskriterium verlangen. Hierfür ist hochschulseitig ein geeignetes Verfahren zu dokumentieren.

3.2. Zielgruppe Erstakademikerinnen und Erstakademiker (Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus)

3.2.1. Förderfähigkeitskriterien

Outgoing, Incoming

- Beide Elternteile oder Bezugspersonen verfügen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule.
- Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Bitte orientieren Sie sich in Zweifelsfällen zur Bewertung von Abschlüssen an dem durch die HRK zur Verfügung gestellten Internetportal [Hochschulkompass](#) sowie an der Seite der [Stiftung Akkreditierungsrat](#).
- Ein Meisterbrief ist in diesem Kontext nicht mit einem akademischen Abschluss gleichzusetzen.
- Die Nachweispflicht darüber, dass Abschlüsse der Eltern in dem Land, in welchem sie erworben wurden, nicht als akademischer Abschluss gewertet werden und somit Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht, liegt im Zweifelsfall bei der/dem Studierenden. Dies betrifft insbesondere im Ausland erworbene Abschlüsse.
- Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten im Rahmen der Förderfähigkeitskriterien für den Erhalt der Zusatzförderung als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.

Hinweis: Empfangsberechtigt sind Studierende aller Studienzyklen.

3.2.2. Nachweise

Verpflichtend - Outgoing, Incoming

- Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Einverständnis erklärt wird, Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzulegen.

Optional - Outgoing, Incoming

- Hochschulen können unter Wahrung der übrigen verpflichtenden Vorgaben die Vorlage weiterer Nachweise als Förderfähigkeitskriterium verlangen. Hierfür ist hochschulseitig ein geeignetes Verfahren zu dokumentieren.
- Mögliche Nachweise: Formlose Angaben zu den Bildungsabschlüssen der Eltern, Ehrenwörtliche Erklärung der Eltern.

3.3. Zielgruppe Studierende mit Kind/ern

3.3.1. Förderfähigkeitskriterien

Outgoing, Incoming

- Mindestens ein Kind wird während des gesamten Aufenthaltes mitgenommen.
- Je Geförderter/m wird der Aufstockungsbetrag nur einmal gewährt, unabhängig von der Anzahl der mitgenommenen Kinder.
- Die Beantragung ist auch bei Mitreise der Partnerin/des Partners möglich; eine Doppelförderung des Kindes ist auszuschließen.
- Werden beide Eltern bei Mitnahme von mind. zwei Kindern gefördert, können beide Elternteile für die Mitnahme eines Kindes den Zuschuss erhalten.

3.3.2. Nachweise

Verpflichtend - Outgoing, Incoming

- Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Einverständnis erklärt wird, Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzulegen.

Optional - Outgoing, Incoming

- Geburtsurkunde des Kindes
- Reiseunterlagen des Kindes
- Hochschulen können unter Wahrung der übrigen verpflichtenden Vorgaben und Gleichbehandlung über angemessene Altersgrenzen mitzunehmender Kinder für den Erhalt des Aufstockungsbetrages entscheiden (als Kriterium beispielsweise Schulpflicht).

3.4. Zielgruppe Studierende mit chronischer Erkrankung

3.4.1. Förderfähigkeitskriterien

Outgoing, Incoming

- Chronische Erkrankung (chronische körperliche oder psychische Erkrankungen), durch die ein finanzieller Mehrbedarf besteht.
- Hochschulen können sich an der Definition des Bundesministeriums für Gesundheit für schwerwiegende chronische Erkrankungen orientieren. Diese lautet wie folgt:

" (...) Hiernach gilt als schwerwiegend chronisch krank, wer mindestens einen Arztbesuch pro Quartal wegen derselben Krankheit wenigstens ein Jahr lang nachweisen kann und zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt: entweder Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 oder aber ein Grad der Behinderung beziehungsweise eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 %. Außerdem gilt als schwerwiegend chronisch krank, wer eine kontinuierliche medizinische Versorgung benötigt, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die von der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist. Zu den chronischen Krankheiten, die eine Dauerbehandlung erfordern, können zum Beispiel Diabetes mellitus, Asthma, chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen oder koronare Herzkrankheit gehören."²
- Hochschulen können unter Wahrung der Gleichbehandlung der Geförderten entscheiden, außerhalb dieser Definition weitere chronische Erkrankungen, die einen finanziellen Mehrbedarf verursachen, als Förderfähigkeitskriterium zuzulassen.

3.4.2. Nachweise

Verpflichtend - Outgoing, Incoming

- Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Einverständnis erklärt wird, Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzulegen.

² (Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/c/chronisch-krank-menschen>)

Optional - Outgoing, Incoming

- Ärztliches Attest, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf besteht.
- Art der Erkrankung sowie Höhe/Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden.

3.5. Zielgruppe Studierende mit einer Behinderung

3.5.1. Förderfähigkeitskriterien

Outgoing

- Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 oder mehr
- oder Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht.

Incoming

- Studierende mit einem GdB von 20 oder mehr
- oder Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht.

3.5.2. Nachweise

Verpflichtend - Outgoing, Incoming

- Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Einverständnis erklärt wird, Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzulegen.

Optional - Outgoing, Incoming

Mögliche Nachweise: Beispielsweise

- Ein ärztliches Attest/Gutachten, welches bestätigt, dass aufgrund der vorliegenden Behinderung ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Art der Erkrankung sowie Höhe/Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden.
- Bescheid Landessozialamt
- Schwerbehindertenausweis

3.6. Zielgruppe Incoming-Studierende KA171 mit ökonomischen Hürden (Förderung optional)

3.6.1. Förderfähigkeitskriterien

Incoming

- Die Förderung von Incoming-Studierenden mit ökonomischen Hürden ist optional. Hochschulen entscheiden darüber, ob sie die Förderung anwenden und welche Förderfähigkeitskriterien sie anwenden (in Abstimmung mit den Partnerhochschulen).
- Sofern Sie sich für eine Anwendung der Förderung für „Studierende mit ökonomischen Hürden“ entscheiden, muss der Aufstockungsbetrag allen Studierenden gewährt werden, die für eine Erasmus+ Mobilität ausgewählt wurden und die von Ihnen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- Die NA DAAD empfiehlt nachdrücklich die Förderung Teilnehmender, die zum Erhalt eines Visums finanzielle Nachweise erbringen müssen und diese nicht aus eigenen Mitteln decken können.
- Hochschulen können, unter Wahrung der Gleichbehandlung entscheiden, weitere Studierendengruppen, die aufgrund ihres ökonomischen Hintergrundes nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen an einer Mobilität teilnehmen können, festzulegen und mit dem Aufstockungsbetrag zu fördern. Die Festlegung der Förderfähigkeitskriterien erfolgt in Abstimmung mit den Partnern und Partnerinnen und ist einheitlich umzusetzen (je nach hochschulinterner Strategie entweder für jedes Projekt oder jede Region oder jedes Partnerland), transparent zu kommunizieren und in der Projektakte zu dokumentieren.

3.6.2. Nachweise

Verpflichtend

- Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzung und das Einverständnis erklärt wird, entsprechende Nachweise auf Anforderung der entsendenden Hochschule vorzulegen.

Optional

Hochschulen können unter Wahrung der übrigen verpflichtenden Vorgaben die Vorlage weiterer Nachweise als Förderfähigkeitskriterium verlangen. Hierfür ist hochschulseitig ein geeignetes Verfahren zu dokumentieren.

Mögliche Nachweise:

- Schreiben/Vorgabe der zuständigen Stelle/Behörde über einen zu erbringenden Nachweisbetrag zur Visumserteilung.
- Kontoauszüge der/des Teilnehmenden

4 Realkostenantrag für Studierende (SMS und SMP) und für Hochschulpersonal (STA und STT) in KA131 und KA171

Allgemeine Hinweise

- Die Beantragung erfolgt bei der NA DAAD über das Formular „[Realkosten](#)“.
- Der Antrag ist vor Antritt der Mobilität von der NA DAAD zu genehmigen.
- Die Finanzierung erfolgt wahlweise über Zusatzmittel oder aus hochschuleigenen Projektmitteln.
- KA131 international: Die Inklusionsunterstützung für Teilnehmende wird nicht auf die 20 % des Budgetanteils angerechnet.³
- Hinweis zur Erfassung im Beneficiary Module: sobald ein Betrag für Inclusion Support eingetragen wird, erscheint das Feld „Inclusion support for participants: description and justification“. In diesem Feld ist nichts einzutragen.

³ Mobility Handbook 2021: S. 27.

4.1 Zielgruppe Teilnehmende mit Kind/ern

4.1.1 Förderfähigkeitskriterien

Förderfähige Personen - Outgoing, Incoming

- Es handelt sich um ein leibliches Kind, Adoptivkind oder Pflegekind und
- das Kind/die Kinder werden während des gesamten Auslandsaufenthaltes mitgenommen und
- das Kind ist minderjährig. Hochschulen können unter Wahrung der übrigen verpflichtenden Vorgaben und Gleichbehandlung über angemessene Altersgrenzen mitzunehmender Kinder für den Erhalt der Zusatzförderung entscheiden (als Kriterium beispielsweise Schulpflicht).

Verwendung der Mittel - Outgoing, Incoming

- Die Förderung dient während der Durchführung einer Mobilität der Finanzierung auslandsbedingter Mehrkosten für das Kind/die Kinder.
- Weiteres siehe Realkostenantrag.

4.1.2 Nachweise - Outgoing, Incoming

Nachweis Förderfähigkeit

- Reiseunterlagen des Kindes/der Kinder

Nachweis der Kosten

- Siehe Realkostenantrag.

4.1.3 Art der Förderung

Realkosten

- Studierendenmobilität: in der Regel bis zu 15.000,00 EUR pro Semester und Mobilität bzw. 30.000 EUR pro Studienjahr und Mobilität
- Personalmobilität: in der Regel bis zu 15.000,00 EUR pro Mobilität

4.2 Zielgruppe Teilnehmende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung

4.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Förderfähige Personen - Outgoing

Teilnehmende

- mit einem GdB von 20 oder mehr
- oder einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht
- oder einer chronischen Erkrankung (körperlich oder psychisch).

Förderfähige Personen - Incoming

Teilnehmende

- mit einem GdB von 20 oder mehr
- oder einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht
- oder einer chronischen Erkrankung (körperlich oder psychisch).

4.2.2 Verwendung der Mittel – Outgoing, Incoming

- Die Förderung dient während der Durchführung einer Mobilität der Finanzierung auslandsbedingter Mehrkosten als Realkosten aufgrund der Behinderung oder chronischen Erkrankung.
- Die finanzielle Förderung einer Begleitperson ist möglich (für Finanzierungsregelung siehe Realkostenantrag).
- Weiteres siehe Realkostenantrag.

4.2.3 Nachweise

Outgoing

Nachweis Förderfähigkeit

- Ärztliches Attest
- oder Bescheid des Landessozialamts
- oder Schwerbehindertenausweis
- oder sonstige Nachweise, durch die eine Beeinträchtigung glaubhaft gemacht werden kann, beispielsweise die Bestätigung seitens approbierter Therapeuten.

Incoming

Nachweis Förderfähigkeit

- Ärztliches Attest in deutscher oder englischer Sprache (auch als Übersetzung).

Outgoing, Incoming

Nachweis der Kosten

- Siehe Realkostenantrag.

4.2.4 Art der Förderung

Realkosten

- Studierendenmobilität: in der Regel bis zu 15.000,00 EUR pro Semester und Mobilität bzw. 30.000,00 EUR pro Studienjahr und Mobilität
- Personalmobilität: in der Regel bis zu 15.000,00 EUR pro Mobilität

5 Realkostenantrag für vorbereitende Reisen

Allgemeine Hinweise

- Bitte beachten Sie, dass auch für eine vorbereitende Reise ein Grant Agreement vorliegen muss. Die Förderung erfolgt ausschließlich über die Realkosten.

5.1. Zielgruppe Teilnehmende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung

5.2. Förderfähigkeitskriterien

Förderfähige Personen - Outgoing, Incoming

Teilnehmende

- mit einem GdB von 20 oder mehr
- oder einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht
- oder einer chronischen Erkrankung (körperlich oder psychisch).

Verwendung der Mittel - Outgoing, Incoming

- Die Förderung dient der Erkundung der Umstände vor Ort als Vorbereitung auf eine bereits bewilligte Mobilität.
- Die finanzielle Förderung einer Begleitperson ist möglich (für Finanzierungsregelung siehe Realkostenantrag).
- Weiteres siehe Realkostenantrag.

5.3. Nachweise

Outgoing

Nachweis Förderfähigkeit

- Ärztliches Attest
- oder Bescheid des Landessozialamts
- oder Schwerbehindertenausweis
- oder sonstige Nachweise, durch die eine Beeinträchtigung glaubhaft gemacht werden kann, beispielsweise die Bestätigung seitens approbierter Therapeuten.

Incoming

Nachweis Förderfähigkeit

- Ärztliches Attest

Outgoing, Incoming

Nachweis der Kosten

Siehe Realkostenantrag

5.4. Art der Förderung

Realkosten

- maximal 15.000,00 EUR pro Mobilität

5.5. Erfassung von vorbereitenden Reisen im Erasmus+ project management and reporting tool (Beneficiary Module)

Vorbereitende Reise und reguläre Mobilität finden statt

Vorbereitende Reisen werden gemeinsam mit der regulären Mobilität im Erasmus+ project management and reporting tool (Beneficiary Module) erfasst. Dazu wird der Zeitraum der regulären Mobilität eingetragen und im Kommentarfeld die Dauer der vorbereitenden Reise notiert. Unter inclusion support werden dann die Kosten der vorbereitenden Reise sowie, sofern zutreffend, die Inklusionsunterstützung für die reguläre Mobilität addiert und eingetragen.

Nur vorbereitende Reise findet statt

Sofern keine reguläre Mobilität nach der vorbereitenden Reise stattfindet, wird die Mobilitätsdauer der vorbereitenden Reise erfasst und die Mobilität als „Force Majeure“ gekennzeichnet. Der „individual support“ sowie, falls zutreffend, der „travel support“ werden auf 0 gesetzt und unter „inclusion support“ der Betrag der Inklusionsunterstützung für die vorbereitende Reise eingetragen. Im Kommentarfeld wird der Hinweis „vorbereitende Reise ohne anschließende Mobilität“ und eine kurze Begründung wie zum Beispiel „da die Umstände vor Ort nicht den Anforderungen entsprachen“ hinterlassen.

6 Kurze physische Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen

Seit dem Erasmus+ Aufruf 2021 können Studierende (Kurzstudiengänge/Bachelor-/Masterstudien), die beispielsweise aufgrund ihres Studienfachs oder aufgrund geringerer Chancen nicht an einer regulären physischen Mobilitätsaktivität zu Studien- oder Praktikumszwecken teilnehmen können, eine kurze physische Mobilitätsaktivität durchführen, indem sie diese mit einer verpflichtenden virtuellen Komponente kombinieren (blended-short-term Mobilität).

Förderbedingungen einer blended-short-term Mobilität:

- Studierende und Graduierte erhalten für die physische Mobilität bis zum 14. Förder-tag der Mobilitätsmaßnahme 70,00 EUR pro Tag (79,00 EUR pro Tag ab dem Aufruf 2023) und vom 15. bis zum 30. Tag der Mobilitätsmaßnahme 50,00 EUR pro Tag (56,00 EUR pro Tag ab dem Aufruf 2023). Zusätzlich können bei entsprechender Reisedauer ein Reisetag vor und ein Reisetag nach der Aktivität bei der Berechnung der finanziellen Förderung berücksichtigt werden.
- Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen (fewer opportunities) erhalten bei einer blended-short-term Mobilität zusätzlich einen Betrag von einmalig 100,00 EUR für eine physische Mobilität von 5 bis 14 Tagen oder einmalig 150,00 EUR für eine physische Mobilität zwischen 15 und 30 Tagen.
- Ein zusätzlicher Aufstockungsbetrag (Top Up) wird für Praktika als blended-short-term Mobilität nicht gewährt.
- Für eine blended-short-term Mobilität zu Studienzwecken müssen mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden (für die gesamte Mobilität bestehend aus physischer und virtueller Komponente).
- Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen (fewer opportunities) erhalten bei einer blended-short-term Mobilität einen Fahrtkostenzuschuss.

7 Impressum

Herausgeber

Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.
Kennedyallee 50, D – 53175 Bonn
Tel.: +49 228 882-0, Fax: +49 228 882-444

E-Mail: webmaster@daad.de
Internet: www.daad.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Präsident Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Registergericht Bonn, Registernummer VR 2107
Umsatzsteuer-IdNr.: DE122276332
Verantwortlicher i.S.v. § 18 Abs. 2 MStV:
Dr. Kai Sicks, Kennedyallee 50, 53175 Bonn

Der DAAD ist ein Verein der deutschen Hochschulen und ihrer Studierendenschaften. Er wird institutionell gefördert durch das Auswärtige Amt.

Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit
Referat EU02 Erasmus+ Leitaktion 1: Mobilität von Einzelpersonen

www.eu.daad.de

Projektkoordination

Dr. Frauke Stebner, Elena Sangion, Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit

Redaktion

Dr. Frauke Stebner, Elena Sangion

1. Fassung, Juli 2023

© DAAD